

# Und wo bleibt die Freiheit zu Denken?

## Staatliche Gesinnungsschnüffelei abschaffen! §129a StGB abschaffen!

**Zwei Wochen vor den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm: Etwa 900 PolizistInnen durchsuchen 40 Wohnungen und Büros von AktivistInnen globalisierungskritischer Gruppen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Sie kommen im Morgengrauen, mit Helm und Körperpanzer, brechen Fenster und Türen auf, nehmen mit was nicht niet- und nagelfest ist: Computer, Aktenordner, Unterlagen – alles was so gebraucht wird, um Protest zu organisieren. Ganz offensichtlich ist das kein Zufall.**

JungdemokratInnen/ Junge Linke verstehen die Idee, die der Organisationsform „Staat“ zu Grunde liegt als Freiheitssicherung des Einzelnen. Zu diesem Zweck ist unter anderem das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entwickelt worden: Freiheitseinschränkungen und erst recht staatliche Handlungen dürfen nur auf Grundlage von Gesetzen erfolgen. Der dahinterstehende Gedanke ist unter anderem die Verhinderung staatlicher Willkür. Konkret: Um die Entscheidungsgewalt der Exekutive einzuschränken, also um den Bock nicht zum Gärtner zu machen, ist in der Strafprozessordnung abstrakt geregelt, wann welche Ermittlungsmethode erlaubt ist.

Bei ihren Razzien konnte sich die Polizei für ihr martialisches Theater auf diese strafprozessualen Regeln stützen., weil sie auf Anweisung der Bundesstaatsanwaltschaft handelte, die vollkommen willkürlich ein Strafverfahren nach § 129 a StGB eingeleitet hatte: Bildung einer „terroristischen Vereinigung“ lautet der Vorwurf. Spätestens nach einer Presseverlautbarung der Generalbundesanwältin Harms am Abend ist klar woher der Wind weht: die Razzien, so Harms, galten nicht etwa der Verhinderung einer konkreten geplanten Gewalttat. Sie wurden vielmehr durchgeführt, um sich mal die „Strukturen der Globalisierungsgegner“ anzugucken.

An diesem konstruierten Strafverfahren – ohne Tatverdacht und objektive Gefahrlage – zeigt sich, welche Funktion § 129 a StGB in diesem Staate hat und ersatzlos abgeschafft gehört,

wenn man sich den Ideen von Rechtsstaat und Demokratie verpflichtet sieht.

Vorweg zu schicken ist, das Strafrecht an sich eine Darstellung der herrschenden Moralvorstellung ist, mit dem das Verhalten der Menschen gemäß normativen Zielen durch staatliche Gewalt(androhung) gesteuert werden soll. Es gibt aus radikaldemokratischer Perspektive gute Gründe, das Strafrecht insgesamt zu überwinden. Eine solche grundlegende Strafrechtskritik muss hier aus Platzgründen ausbleiben. Wir betrachten im Folgenden das besonders antidemokratische Gesinnungsstrafrecht, das uns in Form des §129a begegnet.

Das Strafrecht anwendende RichterInnen sind Behörden, vor deren Willkür wir durch die Rechtsstaatlichkeit geschützt sein sollten. Zu diesem Schutz gehört, dass die Strafgesetze so bestimmt gefasst werden, dass alle BürgerInnen verstehen können, wann sie gegen ein solches Gesetz verstoßen. Weiter gehört dazu, dass die Strafbarkeit an eine tatsächlich begangene Handlung, also dem Ausdruck einer inneren Gesinnung, und nicht an der Gesinnung selbst.

Anders liegt das bei § 129 a StGB. Dieser stellt es unter Strafe, sich mit anderen Menschen zu dem Zweck zusammen zu schließen, bestimmte Straftaten in staatsfeindlicher Absicht zu begehen, zum Beispiel Mord, erpresserischer Menschenraub, gefährliche Brandstiftung oder schwere Sachbeschädigung. Die Mindeststrafe dafür beträgt sechs Monate – ohne das bereits ein konkreter Tatplan angefertigt oder Sprengstoff besorgt worden ist. Die Strafbarkeit beginnt somit im Stadium der Tatvorbereitung, also eben lange bevor sich die „kriminelle“ Gesinnung in einer strafbaren Handlung geäußert hat. Sie zielt damit auf eine politische Gesinnung an sich ab.

Das ist nur zweckdienlich, denn anders als bei „richtigen“, an konkrete Handlungen

**JungdemokratInnen  
/ Junge Linke**

JD/JL, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
www.jdjl.org, Fax: (030) 44024866, E-mail: Info@jdjl.org

**AKJ Greifswald**

c/o Fachschaftsrat Jura,  
Domstr. 20, 17487 Greifswald  
fsr-jura@uni-greifswald.de

# Freiheit stirbt mit Sicherheit!

Staatliche Gesinnungsschnüffelei abschaffen! §129a StGB abschaffen!

gekoppelten Strafgesetzen, muss nicht erst „was passiert“ sein oder eine echt konkrete Gefahr eines Mordes, einer Körperverletzung, eines Sprengstoffanschlages usw. vorliegen, bevor Polizei und Staatsanwaltschaften mit der Verhinderung oder den Ermittlungen zu einer ganz konkreten Tat anfangen dürfen – z.B. mit Hausdurchsuchung, Verwanzung oder Telefon-Anzapfung. Die Ermittlungsbefugnis wird weit vor das Tatgeschehen gelegt: optimal um den Informationshunger der Sicherheitsbehörden zu stillen. So verlaufen denn auch die meisten Verfahren: es wird ermittelt, aber niemand bestraft. Der Tatverdacht hat sich einfach nicht erhärtet. Die während der Ermittlung beschlagnahmten Festplatten werden trotzdem von der Polizei kopiert und ausgelesen. Und genau das ist eine Funktion des §129a: Einblick in das Innenleben seiner politischen KritikerInnen zu erhalten. Eine weitere ist die mit polizeilicher Verfolgung einhergehende Marginalisierung der politischen Gruppen in der Gesellschaft – die hauptsächlich von Medien vorangetrieben wird, aber auch zu Abgrenzungs- und Zersplitterungsreflexen innerhalb der Bewegungen selbst führt. Auch dies führt erfolgreich dazu, dass kritische

Positionen verstummen oder zumindest durch die Verfolgung überlagert nicht mehr wahrgenommen werden – Wer hört sich denn schon an, was „TerroristInnen“ zu sagen haben...

Die Gefahr, die hiervon für jede oppositionelle Bewegung ausgeht, spiegelt sich auch in seiner Historie: Der § 129 a StGB und seine historischen Vorgänger – diese finden sich schon im Strafgesetzbuch Preußens und des deutschen Reiches – dienten immer schon den Herrschenden zur Verfolgung und Marginalisierung oppositioneller Gruppen. Auf dieser Grundlage wurde etwa nach den Sozialistengesetzen im späten 19. Jahrhundert zunächst die SPD, und nach dem Parteiverbot in der frühen Bundesrepublik die KPD strafrechtlich verfolgt. Und nun sind wir dran – antikapitalistische KritikerInnen der neoliberalen Globalisierung.

Übrigens: Selbst wenn man innerhalb der Strafrechtsdogmatik denkt, ist § 129 a StGB vollkommen überflüssig. Denn die ernsthafte Verabredung zu einer konkreten Straftat, also deren abgeschlossene Planung, ist sowieso schon nach § 30 StGB verboten. Der Abschaffung von § 129 a StGB steht also nichts im Wege.

Rechtsstaat und Demokratie statt staatlicher Willkür und Überwachung!  
JungdemokratInnen/ Junge Linke fordern die ersatzlose Abschaffung des § 129 a StGB!

**[BAKJ]**

Bundesarbeitskreis  
kritischer Juragruppen

AKJ Greifswald

c/o Fachschaftsrat Jura, Domstr. 20, 17487 Greifswald  
fsr-jura@uni-greifswald.de

**JungdemokratInnen / Junge Linke**

ViSdP: JD/JL, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin  
www.jdjl.org, Fax: (030) 44024866, E-mail: Info@jdjl.org

